

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Photovoltaik – Zielabweichungsverfahren und Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer äußerte sich in der mündlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2561 in der Landtags Sitzung am 26. Januar 2024 dahingehend, dass die Kriterien im Zielabweichungsverfahren (ZAV) angepasst worden seien. Nunmehr sollen „innovative Vorhaben“ bevorzugt eine positive Bescheidung im ZAV erwarten können.

1. Minister Meyer zählte Beispiele für innovative Vorhaben auf.
Was versteht die Landesregierung weiterführend unter innovativen Vorhaben?
 - a) Welche Vorhaben hat die Landesregierung jeweils aufgrund welcher Kriterien als innovativ bewertet (bitte auflisten)?
 - b) Welche weiteren Kriterien gibt es, die ein Projekt aus Sicht der Landesregierung „innovativ“ machen (bitte auflisten)?

Der Begriff „innovatives Vorhaben“ im Zusammenhang mit Zielabweichungsverfahren zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) zielt im Wesentlichen auf eine anzustrebende Netzverträglichkeit bzw. Netzdienlichkeit des Vorhabens ab.

Vor dem Hintergrund der angespannten Netzsituation sollen FF-PVA möglichst nicht nur in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen und somit die Netzsituation weiter verschärfen, sondern im besten Fall den durch sie erzeugten Solarstrom möglichst vor Ort verbrauchen und damit für eine anzustrebende lokale bzw. regionale Wertschöpfung sorgen.

Damit wird Punkt 13 der Matrix „Systemdienlichkeit der Energiewende“ weiter ausdifferenziert. Es erfolgt eine Orientierung auf Freiflächenphotovoltaikprojekte, die entweder einen erheblichen Teil ihres erzeugten Stroms an lokale Verbraucher abgeben (etwa durch Direktleitungen an Haushalte, an lokales Gewerbe oder lokale Industrie), durch Sektorkopplung erneuerbare Wärme generieren oder in regionale bzw. interkommunale Projekte eingebunden sind, die das Ziel haben, den Energie-, Wärme- und/oder Verkehrssektor zu dekarbonisieren.

Der Begriff der „innovativen Vorhaben“ orientiert sich an den Kriterien der EEG-Innovationsausschreibungen. Demnach sollten z. B. Batteriespeicher, die in einer Anlagenkombination mit einer FF-PVA verwendet werden, über eine Kapazität von 25 Prozent der installierten Leistung der Solaranlage verfügen. Neben Batteriespeichern können weitere Verwendungsarten des FF-PVA-Stroms für einen lokalen Verbrauch möglich sein. So werden zusammen mit FF-PVA auch Power-to-X-Technologien und Elektrolyseure genutzt, um erneuerbaren Strom vor Ort für einen speziellen Bedarf umzuwandeln.

Zu weiteren Verwendungsarten wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

Zu a)

Gemeinde	Beschreibung	Innovation
Plate	Energiepark Plate	Wasserstoff-Solarpark: Kombination dreier erneuerbarer Erzeugungsarten (Wind, Solar und Biomasse), der Strom wird zusammengefasst via Direktleitung in die Energiefabrik Plate im 20 MW-Bereich eingespeist
Borrentin	Solarpark an der B 194 nördlich Lindenhof	Teilprojekt eines die Gemeindegrenzen übergreifenden Projektes zur Etablierung eines Wasserstoffclusters in Demmin: rund ein Viertel der Energie soll via Direktleitung in einen Elektrolyseur geleitet werden zur Erzeugung von rund 1 500 Tonnen grünem Wasserstoff pro Jahr
Eldetal	PVA Grabow	Teilprojekt eines die Gemeindegrenzen übergreifenden Projektes zur Nutzung von Solarenergie für die H ₂ -Produktion und seiner Derivate in Leizen (Wasserstoffprojekt Leizen): wird durch die WEMAG gefördert; Fördermittelzusage des Bundes liegt vor
Eldetal	PVA westlich der Ortslage Wredenhagen	siehe Eldetal – PVA Grabow
Dolgen am See	Solarpark an der A 19	Bestandteil eines die Gemeindegrenzen übergreifenden Projektes zur Etablierung eines Wasserstoffclusters am Industriestandort Airpark Rostock-Laage

Gemeinde	Beschreibung	Innovation
Kluis	Photovoltaik-Freiflächenanlage Kluis II	Bestandteil der Wasserstoffregion Rügen-Stralsund im Rahmen des HyExpert-Programms
Strasburg	PVA ab der Crossbahn	Nutzung eines bereits bestehenden Umspannwerkes – dadurch Entlastung der bestehenden Netzinfrastruktur; Datensammlung zusammen mit der e.dis zur Verbesserung von Vorhersage- und Analysetechnologien mit Blick auf die zukünftige Netzsteuerung
Wiendorf	PVA nördlich der Sprenger Tannen	Bestandteil eines die Gemeindegrenzen übergreifenden Projektes zur Etablierung eines Wasserstoffclusters sowie einer Biomethanolproduktion am Industriestandort Airpark Rostock-Laage
Fincken	Sondergebiet Solar-energie Am Bahnhof	Unternehmenskooperation mit dem Ziel der Versorgung der Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff bzw. Biomehtanol
Friedland	PVA westlich der B197	Bestandteil des Energieparks Friedland; geplant ist in diesem Zusammenhang ein Elektrolyseur; Abwärme der Wasserstoff-Produktion wird für das Wärmenetz der Stadt Friedland genutzt
Friedland	PVA östlich der B197	siehe Friedland – PVA westlich der B 197
Lüttow-Valluhn	Solarpark EDEKA Valluhn	Versorgung des Gewerbestandortes mit erneuerbaren Strom und die Verwendung des Stroms für die Umstellung auf eine innovative Wärmeversorgung

Zu b)

Es gibt keine abschließende Liste mit Kriterien, die ein Vorhaben innovativ erscheinen lassen. Insgesamt bleibt die Beurteilung eine Ermessensentscheidung. Die folgenden Verwendungsarten bilden einen Rahmen zur Orientierung:

Demnach ist eine FF-PVA innovativ, wenn der Strom, den sie erzeugt, im signifikanten Umfang besonders netz- oder systemdienlich, das heißt vor Ort, genutzt wird. Das ist der Fall, wenn dieser Strom

- a) für die kommunale Strom- und/oder Wärmeversorgung,
- b) für die Stromversorgung grüner Gewerbegebiete,
- c) für die Gewinnung von Biokraftstoffen,
- d) für die Herstellung von Wasserstoff,
- e) für weitere Power-to-X-Technologien,
- f) für die spätere Verwendung durch Speicherung (Batteriespeicher),
- g) für innovative Konzepte der bioenergie- und/oder wasserstoffbasierten Stromspeicherung im Sinne des EEG oder
- h) für interregionale Projekte mit dem Ziel der Energie-, Wärme- oder Verkehrswende und über das Planungsstadium hinaus sind,

verwendet wird (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Innovativ ist eine FF-PVA auch, wenn

- sie sich mit einem Onshore-Windpark die Fläche und den Netzeinspeisepunkt teilt, ggf. in Kombination mit einem Längsspannungsregler oder
- ihre Module in Ost-West-Ausrichtung und möglichst mit dachförmigem Aufbau aufgeständert werden.

Die Netz- und Systemdienlichkeit einer FF-PVA steigt

- mit der Summierung der einzelnen aufgeführten Maßnahmen bzw.
- mit der im Verhältnis zur installierten Leistung der Solaranlage signifikanten Nutzung des Solarstroms durch Direktleitungen an lokale oder regionale Verbraucher.

2. Minister Meyer antwortete auf die Frage, ob zukünftig eine räumliche Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen z. B. über Vorranggebiete oder Ähnliches erfolgen soll, dahingehend, dass die Flächenkulisse des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) 2016 keine Steuerung notwendig machte.

Hat die grundsätzliche Öffnung für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf benachteiligte Gebiete durch das Solarpaket I zu einer anderen Einschätzung innerhalb der Landesregierung geführt?

- a) Wenn ja, wie soll diese Steuerung unter Berücksichtigung der Teilfortschreibung und der regulären Teilfortschreibung praktisch geschehen?
- b) Wenn nicht, warum nicht?
- c) Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang das implizierte Flächenziel von 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des § 37c EEG?

Zu 2, a) und b)

Die Fortschreibung des Kapitels Energie des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 erfolgt im Rahmen der aktuellen Gesamtfortschreibung.

Die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des LEP M-V nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird voraussichtlich im 3./4. Quartal 2024 eingeleitet.

Zu c)

Bei Ausschreibungen der (BNetzA) werden im wettbewerblichen Verfahren die Anspruchsberechtigten für eine EEG-Vergütung bestimmt. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (primär Freiflächenanlagen) dürfen nur für Anlagen auf bestimmten Flächen abgegeben werden.

Anlagen in benachteiligten Gebieten können bis zum 31. Dezember 2030 von der Teilnahme an der Ausschreibung für eine EEG-Vergütung nur noch dann per Landesverordnung ausgeschlossen werden, wenn die Flächeninanspruchnahme der (gesamten) landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) 1,0 Prozent übersteigt. Ab dem Jahr 2031 gilt eine Schwelle von 1,5 Prozent, um benachteiligte Gebiete von der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNetzA) ausschließen zu können.

Laut der Bodennutzungserhebung von 2023 des Statistischen Amtes des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern beträgt die Fläche in Mecklenburg-Vorpommern für landwirtschaftlich genutzte Zwecke etwa 1,35 Millionen Hektar.

Unter der Prämisse, dass die Flächeninanspruchnahme auf Freiflächen je Megawatt installierter Leistung einen Hektar beträgt, könnte Mecklenburg-Vorpommern die Opt-out-Regelung anwenden, wenn bis Ende 2030 13 500 Hektar bzw. ab 2031 20 250 Hektar überbaut worden sind. Erst dann könnte per Verordnung festgelegt werden, dass FF-PVA in benachteiligten Gebieten der Landwirtschaft bei Ausschreibungen nach dem EEG nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Der Ausbaupfad des Bundes sieht vor, dass bis 2035 Solaranlagen mit einer Leistung von 309 Gigawatt installiert sein müssen. Der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns am Bundesgebiet entspricht 6,5 Prozent. Diesem Anteil entsprechend müsste Mecklenburg-Vorpommern rein rechnerisch einen Ausbau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 20 085 Megawatt bezogen auf die Ausbauziele des Bundes bis 2035 erreichen. Aufgrund der immensen landwirtschaftlichen Flächenkulisse in Mecklenburg-Vorpommern würde eine Landesverordnung zur Opt-out-Option also erst greifen, wenn die anteiligen Solarausbauziele des Bundes für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2035 erfüllt sind.

3. Sogenannte benachteiligte Gebiete sind nunmehr nicht mehr per Opt-In, sondern als Opt-Out-Option im EEG (§ 37c) vorgesehen, sofern 1 Prozent (vor 2031) bzw. 1,5 Prozent (nach 2031) der landwirtschaftlichen Flächen eines Landes für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden. Unter § 3 Nummer 7 EEG werden benachteiligte Gebiete definiert. Dem EEG liegen demnach zwei Definitionen zugrunde. Unter a) eine Richtlinie, die zuletzt durch 97/172/EG geändert wurde, und unter b) eine aktuell gültige EU-Verordnung, nach der die Landesregierung zuletzt keine entsprechenden Gebiete mehr ausgewiesen hat. Fände § 37c EEG daher in dem zuletzt 1997 geänderten Gebietszuschnitt der benachteiligten Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung, sofern der LEP dies zuließe?
- a) Wenn nicht, welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Anwendbarkeit des §37 c EEG?
 - b) Plant die Landesregierung, die benachteiligten Gebiete an geltendes EU-Recht anzupassen oder die Gebietskulisse aus 1997 fortbestehen zu lassen?
 - c) Plant die Landesregierung, von dem Recht Gebrauch zu machen, Photovoltaikfreiflächenanlagen den Zugang zur EEG-Ausschreibung zu verwehren, sobald die Voraussetzungen (Flächenanteile) erreicht sind?

Ja, § 37c EEG findet in dem zuletzt 1997 geänderten Gebietszuschnitt der benachteiligten Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung, sofern das LEP M-V dies zulässt.

Zu a)

Entfällt.

Zu b)

Die Gebietskulisse 1997 soll fortbestehen.

Zu c)

Bislang ist dies nicht geplant.

4. Durch das Solarpaket I ist die Diskrepanz von bundesrechtlich geförderten und privilegierten Vorhaben im Bereich Photovoltaikfreiflächenanlagen weiter vergrößert worden (z. B. § 37 insbesondere Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG, § 37c EEG, § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB).
Beabsichtigt die Landesregierung grundsätzlich, alle diese Abweichungen von Landes- und Bundesrecht in der Teilfortschreibung oder spätestens in der Fortschreibung des LEP anzugleichen?
- a) Wie bewertet die Landesregierung rechtlich den Fall, in dem nach Bundesrecht benachteiligte Gebiete an der Ausschreibung zum EEG berechtigt sind, aber praktisch durch den LEP ggf. eine Projektentwicklung nicht möglich ist?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung den Konflikt der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang von 200 Metern von Schienenwegen und Autobahnen (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB) und dem LEP?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung den Konflikt der privilegierten „besonderen“ Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG (Agri-PV) nach den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, b und c BauGB und dem LEP?

Mit der Fortschreibung des LEP M-V werden die raumordnerischen Festlegungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen auch im Hinblick auf ggf. angezeigte Angleichungen an bundesrechtliche Regelungen überprüft.

Zu a)

Die Frage der Förderfähigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb bestimmter Bereiche nach den Vorgaben des EEG ist von der Frage ihrer planungsrechtlichen Zulässigkeit nach den raumordnerischen Regelungen auf Landesebene zu unterscheiden. Es besteht daher kein rechtlicher Widerspruch.

Die mit den geförderten Raumkulissen des § 37 EEG und deren jüngsten Erweiterungen ggf. intendierte bundesweite räumliche Steuerung des Photovoltaikfreiflächenausbaus muss nicht zwingend in jeder Hinsicht mit den auf Landesebene verfolgten raumordnerischen Zielstellungen übereinstimmen.

Zu b)

Die Privilegierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang von 200 Metern von Schienenwegen und Autobahnen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB bedeutet nicht zwangsläufig, dass Vorhaben in diesem Bereich genehmigungsfähig sind. Einem Vorhaben können andere rechtliche Belange entgegenstehen, wie insbesondere im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB Ziele der Raumordnung, die entsprechend zu beachten sind. Dies gilt auch für die in Programmsatz 5.3(9) getroffene Zielfestlegung des derzeit geltenden LEP M-V, welcher vorsieht, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Anhaltspunkte dafür, dass § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB die landesrechtlichen Regelungen des LEP M-V auslegungsmäßig überlagert, bestehen nicht. Die Rechtsmaterien beruhen auf unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen.

Zu c)

Ein Konflikt zwischen dem LEP M-V und den nach den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, b und c BauGB privilegierten „besonderen“ Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG (Agri-PV) wird nicht gesehen. Da bei Agri-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorrangig bleibt, können diese zielkonform mit der Festlegung in Programmsatz 5.3(9) im LEP M-V errichtet werden.

5. Gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kündigte die Landesregierung im Juni 2023 eine Teilfortschreibung des Kapitels Energie an. Darin heißt es: „Die hierfür vorgesehene vorgezogene Teilfortschreibung soll bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen werden.“ In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2561 aus dem Oktober heißt es dann, dass die Landesregierung im Laufe des Jahres 2024 die Teilfortschreibung abschließen wird. Als Grund wurden die Verzögerungen beim Beschluss des Solarpaketes I des Bundes genannt. Gleiches wiederholte Minister Meyer in der o. g. Befragung.
Wann plant die Landesregierung, die Teilfortschreibung abzuschließen?
 - a) Wann soll die Öffentlichkeit beteiligt werden?
 - b) Da auf der Seite <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/> keine Hinweise auf eine Teilfortschreibung zu finden sind, stellt sich die Frage, wann und wo die Bekanntgabe der Teilfortschreibung erfolgte?
 - c) Sofern das Vorhaben nicht mehr verfolgt wird, welche Gründe haben zur Aufgabe der Teilfortschreibung geführt?

Zu 5 und a)

Die Durchführung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 ROG zum Vorentwurf des LEP M-V (Gesamtfortschreibung) ist für den Herbst 2024 (3./4. Quartal) geplant.

Zu b) und c)

Eine Teilfortschreibung wurde verworfen.

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2, a) und b) verwiesen. Dort ist u. a. ausgeführt, dass die Fortschreibung des Kapitels Energie des LEP MV 2016 im Rahmen der aktuellen Gesamtfortschreibung erfolgt. Eine Teilfortschreibung nur für das Kapitel Energie würde zum jetzigen Zeitpunkt keinen Beschleunigungseffekt bewirken, da die Gesamtfortschreibung des LEP M-V zeitlich parallel laufen würde.

6. Die Flächenkulisse der ZAV (bis zu 5 000 Hektar) ist derzeit stark überzeichnet, auch wenn noch nicht alle Anträge beschieden wurden.
Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, die Flächenkulisse für ZAV nochmals zu erweitern, beispielsweise für besondere PV-Arten wie Paludi-PV (Freiflächen-PV auf wiederzuvernässenden Moorstandorten), solange keine anderen Schutzgüter entgegenstehen und die Netzintegration gewährleistet werden kann?
- a) Wie hoch ist der Antragstand im ZAV aktuell?
b) Wie viele Hektar wurden positiv oder negativ beschieden?

Grundsätzlich ist das Instrument der Zielabweichung gesetzlich vorgesehen, um im Einzelfall auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei regelmäßig eine zeit- und aufwendige Fortschreibung des LEP M-V vornehmen zu müssen. Es soll sich dabei um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen handeln, die in Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtagsbeschluss auf Drucksache 7/6169 vom 26. Mai 2021 auf eine 5 000 Hektar Flächenkulisse beschränkt wurde.

Eine nochmalige Erweiterung ist derzeit nicht geplant.

Zu a)

Aktuell sind noch 233 Anträge entweder in Bearbeitung oder warten auf diese. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Antragsbearbeitung für Zielabweichungsverfahren sehr beratungsintensiv ist. In der Regel wird nach einer ersten gründlichen Prüfung des Antrages mit dem Vorhabenträger über dessen ZAV-Antrag gesprochen. Das kann dazu führen, dass der Vorhabenträger seinen Antrag nochmals überarbeitet.

Vor diesem Hintergrund befinden sich derzeit 24 Anträge in Bearbeitung.

Zu b)

Positiv beschieden sind rund 3 200 Hektar. Negativ beschieden wurde noch kein Antrag auf Zielabweichung.

7. Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) hat im April 2024 eine Studie zur gemeinsamen Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorkopplung (Netzverknüpfungspunkte-Studie) vorgelegt. Im Ergebnis kommen die Autoren zu dem Schluss, dass eine Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (NVP) technisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen verhindern eine breite Anwendung.
Wie bewertet die Landesregierung das Potenzial von gemeinsamen NVP?
- a) Plant die Landesregierung eigene Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer NVP?
 - b) Kommuniziert die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung aktiv die Notwendigkeit von NVP?

Die Landesregierung hat die zitierte Studie zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern wertet die Vorschläge der Studie derzeit gemeinsam mit im Land tätigen Stromnetzbetreibern vertieft aus.

Im Rahmen einer fachlichen Ersteinschätzung durch das Ministerium kann festgestellt werden, dass eine gemeinschaftliche Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch verschiedene erneuerbare Energieanlagen die Auslastung verbessern kann. Durch eine technische Überbauung kann das Einspeisepotenzial eines Netzverknüpfungspunktes gesteigert werden. Dies kann zu einer effizienteren Nutzung der Netzinfrastruktur und letztlich zu einer Kostensenkung, insbesondere für den Anlagenbetreiber führen.

Jedoch ist zu beachten, dass eine Überbauung der Netzverknüpfungspunkte den Netzausbau nicht ersetzt bzw. nicht ohne Weiteres in das Bestandsnetz integriert werden kann.

Die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten dient nach hiesiger Ansicht weniger einer kurzfristigen Reduzierung des notwendigen Netzausbaus, sondern stellt vielmehr ein langfristig wirksames Instrument dar. An einem erheblichen Netzausbau führt nach heutigem Stand aus technischer und wirtschaftlicher Sicht jedoch kein Weg vorbei.

Zu a)

Eine monetäre Förderung gemeinsamer Netzverknüpfungspunkten ist durch die Landesregierung nicht vorgesehen. Die Landesregierung setzt sich jedoch für einen effizienten und kostengünstigen Netzausbau ein.

Zu b)

Die Landesregierung befindet sich in ständigem Austausch u. a. mit den zuständigen Bundesbehörden, um die Integration der erneuerbaren Energien zu optimieren und den Netzausbau zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Thematik der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten weiter diskutiert werden.